

Ergänzende Angaben zum Antrag vom _____ (Antragstellungsdatum)

Name des Antragstellers: _____

Ergänzende Fragen an die zu versichernden Personen

Die Fragen sind nach bestem Wissen richtig und vollständig zu beantworten. Bei unzutreffenden oder unvollständigen Angaben kann die Barmenia Krankenversicherung AG vom Vertrag zurücktreten bzw. die Leistung verweigern.

Wichtig: Beachten Sie hierzu die „Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht“ (siehe Folgeseite).

Die Zuordnung der Angaben zu den zu versichernden Personen („Person 1“ bis „Person 4“) in diesem Beiblatt entspricht derjenigen im Antrag.

Antragsfrage für gewünschten Tarif **Mehr Zahn Kompakt (70/80/90/100)**

☞ Besteht bereits eine private Zahnzusatzversicherung*, die nicht bis zum Versicherungsbeginn beendet wird oder ist eine solche beantragt?
(*mit Leistungen für Zahnbehandlung/-prophylaxe, Zahnersatz oder Kieferorthopädie)

Person 1

☐ nein ☐ ja

Person 2

☐ nein ☐ ja

Person 3

☐ nein ☐ ja

Person 4

☐ nein ☐ ja

Person Einzelheiten zur privaten Zahnzusatzversicherung

☐ Erklärung zum Tarif **Mehr Zahn Kompakt**:

Ich erkläre, dass unmittelbar vor Beginn des Tarifs **Mehr Zahn Kompakt** eine Zahnzusatzversicherung mit Leistungen für Zahnersatz bestand, die

- eine ununterbrochene Versicherungsdauer von mindestens sechs Monaten hatte,
- nahtlos in diesen Tarif übergeht und
- vom Versicherungsnehmer beendet wurde.

**Unter diesen Voraussetzungen entfällt die tarifliche Leistungsbegrenzung ab dem dritten Kalenderjahr.
Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Barmenia auf Verlangen nachzuweisen.**

Zustimmungserklärung:

zu folgender Beitrags- oder Leistungsvereinbarung* im Tarif **Mehr Zahn Kompakt**:

* Voraussetzung ist, dass die Gesundheitsfrage zu zahnärztlichen, kieferchirurgischen oder kieferorthopädischen Behandlungen und die Antragsfrage zu einer anderweitigen Zahnzusatzversicherung „verneint“ ist.

☐ **Ein fehlender Zahn:** Risikozuschlag in Höhe von monatlich 10,00 €

Der Risikozuschlag wird für die gesamte Vertragsdauer vereinbart und unterliegt keiner betragslichen Anpassung.

☐ **Zwei oder drei fehlende Zähne:** Leistungsausschluss für den Ersatz der fehlenden Zähne (Zahnnummern bitte angeben) _____ und der damit in Zusammenhang stehenden Behandlungen.

Hinweise, Hilfe und Unterstützung zur Ermittlung fehlender Zähne*

Oberkiefer links														Oberkiefer rechts															
(18)	17	16	15	14	13	12	11	21	22	23	24	25	26	27	(28)														
(48)	47	46	45	44	43	42	41	31	32	33	34	35	36	37	(38)														
Unterkiefer links														Unterkiefer rechts															

* Aus der Sicht eines fremden Betrachters (z.B. Zahnarzt). Bitte kreuzen Sie die fehlenden Zähne im Zahnschema an und übertragen Sie die Zahnnummern in die Zustimmungserklärung (siehe oben). Die Weisheitszähne (18,28,38,48) zählen nicht für die Ermittlung „Anzahl fehlender Zähne“.

Bitte mit Vor- und Zunamen unterschreiben.

Datum	Antragsteller	Zu vers. Personen, falls nicht gleichzeitig Antragsteller
	☒	☒
	Gesetzliche Vertreter, falls Antragsteller minderjährig ist	
	☒	☒

Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht

Die nachfolgenden Erläuterungen zur gesetzlichen Anzeigepflicht gelten sowohl für den Antragsteller als auch für die mit zu versichernden Personen. Die Anzeigepflicht ist sowohl vom Antragsteller als auch von den zu versichernden Personen (jeweils bezogen auf die eigene Person) zu beachten und zu erfüllen.

Die dann folgenden Hinweise und Informationen über die Rechtsfolgen einer Anzeigepflichtverletzung gelten auch bei einer Pflichtverletzung durch eine zu versichernde Person jeweils bezogen auf deren Versicherungsverhältnis.

Damit wir Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie die beiliegenden Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen. Angaben, die Sie nicht gegenüber dem Versicherungsvermittler machen möchten, sind unverzüglich und unmittelbar gegenüber der Barmenia Krankenversicherung AG, Barmenia-Allee 1, 42119 Wuppertal, schriftlich nachzuholen.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand - weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles - noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung

einer Frist von einem Monat kündigen. Im Fall der Kündigung bleiben wir für die bis zum Ablauf der Kündigungsfrist eintretenden Versicherungsfälle eintrittspflichtig. Endet das Versicherungsverhältnis durch unsere Kündigung, steht uns nur derjenige Teil der Prämie zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3. Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht grob fahrlässig oder fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Wenn Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt haben, steht uns das Recht zur Vertragsänderung nicht zu. Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von drei Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

5. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.